

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	12
Artikel:	Darf der Armenpfleger das Dienstbüchlein des Unterstützten einsehen?
Autor:	Stebler, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halten und selber, obwohl sie es äußerlich vielleicht besser gekonnt hätten, auf die Hilfeleistung unter irgendeinem Vorwand verzichten. Sie war glücklich, weil sie wußte, daß sie glücklich machen würde und daß auch ihre Familie den kleinen Schützling mit Jubel empfangen und mit Liebe umsorgen würde. Dr. E. B.

Darf der Armenpfleger das Dienstbüchlein des Unterstützten einsehen?

Von Dr. iur. Otto Stebler, Solothurn

Die Abklärung der Wohnverhältnisse insbesondere aber der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes des Unterstützungsbedürftigen im Wohnkanton bereitet dem Armenpfleger oft Schwierigkeiten. Gerade bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern und Gelegenheitsarbeitern, die häufig den Arbeitgeber wechseln, ist es oft recht schwer, festzustellen, wie lange der ununterbrochene Aufenthalt im Wohnkanton gedauert hat. Diese Abklärung ist um so schwerer, als sich solche Arbeitnehmer nicht immer bei den Schriftenkontrollen melden und dort ihre Ausweisschriften nicht abgeben. In solchen Fällen verlangt der Armenpfleger meistens das Dienstbüchlein vom Unterstützungsbedürftigen zur Einsicht, um sich anhand der dortigen Abmeldungen über die Dauer des Aufenthaltes im Wohnkanton zu orientieren. Vielfach kann auf Grund der militärischen Anmeldung auch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen ermittelt werden.

Es stellt sich nun die Frage, ist diese Praxis zulässig? Darf der Armenpfleger vom Unterstützungsbedürftigen das Dienstbüchlein zur Einsichtnahme verlangen? Daß das Dienstbüchlein kein Identitätsausweis ist, das wird dem Rekruten seitens der militärischen Vorgesetzten in der Rekrutenschule eingehend eingeschärft. Auch steht im Dienstbüchlein ausdrücklich vermerkt, daß *das Dienstbüchlein weder im In- noch im Ausland als bürgerlicher Schriftenausweis benutzt werden darf*. Daß aber nur militärische Instanzen berechtigt sind, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, ist den wenigsten Bürgern und auch zivilen Behörden bekannt.

Der Bundesrat erließ am 8. Februar 1957 einen Beschuß, betreffend Änderung der Verordnung über das militärische Kontrollwesen. In diesem Bundesratsbeschuß wurde die Verordnung vom 28. November 1952 (AS 1952 S. 915) über das militärische Kontrollwesen teilweise abgeändert. Neu eingeführt wurde ein Art. 23^{bis}, der wie folgt lautet:

«Das Dienstbüchlein darf nur als militärische Ausweisschrift verwendet werden. Einzig Militärbehörden, Militärpflichtersatzbehörden, schweizerische Konsulate, und Truppenkommandostellen, ferner Behörden und Dritte, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen vorzunehmen oder Meldungen zu erstatten haben oder an Militärbehörden Eingaben (z. B. Dispensationsgesuche) richten, sind befugt, von Meldepflichtigen das Dienstbüchlein einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen. Nur diesen Stellen darf der Meldepflichtige sein Dienstbüchlein aushändigen, darin Einsicht nehmen lassen oder darin enthaltene Angaben bekanntgeben.»

Diese Bestimmungen, welche der Bundesrat im Interesse der militärischen Geheimhaltung, sowie auch zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und zum Schutze der Persönlichkeitssphäre der meldepflichtigen Mitbürger erließ, interessieren zweifellos auch die Fürsorgekreise, insbesondere aber den Armenpfleger.

Es soll aus den erwähnten Gründen vermieden werden, daß der Inhalt des Dienstbüchleins einem weiteren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Besonders wird geltend gemacht, daß die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, daß die Einsichtnahme durch unbefugte Stellen im Dienstbüchlein für die betreffenden Wehrmänner öfters schwere Nachteile im Gefolge hatten. Der Bundesrat hofft daher, daß die Wahrung der militärischen Geheimhaltung und der Privatsphäre des Wehrpflichtigen durch die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden tatkräftig unterstützt werden. Dabei handelt es sich aber nicht nur um einen Appell an die Behörden, sondern diese Bestimmungen sind strafrechtlich sanktioniert. So können Personen bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen mit einer Buße von Fr. 40.— bis Fr. 100.— bestraft werden. Nach Art. 82 Abs. 2 dieser Verordnung vom 8. Februar 1957 *wird bestraft, wer unberechtigterweise ein Dienstbüchlein einverlangt*, darin Einsicht nimmt oder sich Angaben daraus bekanntgeben läßt, ferner wer Unbefugten ein Dienstbüchlein aushändigt, durch Unbefugte darin Einsicht nehmen läßt oder darin enthaltene Angaben bekanntgibt.

Es handelt sich bei diesen Vorschriften um die Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 Abs. 2 der Militärorganisation, der bestimmt, daß das Dienstbüchlein nicht als bürgerliche Ausweisschrift verwendet werden darf. Tatsächlich ist das Dienstbüchlein eine reine militärische Ausweisschrift, welche über die militärische Stellung des wehrpflichtigen Bürgers und über seine Wehrpflichterfüllung Auskunft erteilt. Grundsätzlich sind nur die Truppenkommandanten, die Militärbahörden und die Militärpflichtersatzverwaltung berechtigt, vom Inhalt des Dienstbüchleins Kenntnis zu nehmen. Darüber hinaus ist es aber andern Behörden gestattet, es einzuverlangen, darin Einsicht zu nehmen oder sich darin enthaltene Angaben bekanntgeben zu lassen, sofern dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften geschieht. Eine solche gesetzliche Ermächtigung besteht jedoch zuhanden der Fürsorgeorgane und auch andern zivilen Amtstellen nicht. Der Armenpfleger darf daher vom Unterstützungspflichtigen das Dienstbüchlein nicht zur Einsichtnahme einverlangen. Er darf daraus keine Angaben entnehmen oder sich bekanntgeben lassen, ohne sich straffällig zu machen.

«Verantwortungsbewußte Elternschaft»

(Geburtenregelung)

Eine von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in verschiedenen Kreisen veranlaßte Umfrage ergab im allgemeinen die Bejahung der Wichtigkeit des Problems. Dagegen wurden folgende Vorbehalte und Einschränkungen geltend gemacht:

a) Die Geburtenregelung darf nicht bloß der Befriedigung des Geschlechtstriebes dienen, sondern der sie Ausübende muß sich auch seiner Verantwortung gegenüber dem Ehegatten und der künftigen Generation bewußt sein.

b) Kirchen, konfessionelle Organisationen und religiöse Menschen anerkennen darüber hinaus nur eine Geburtenregelung, die auch in Verantwortung gegenüber Gott getroffen wird. Die katholische Kirche läßt nur die völlige oder periodische (während der fruchtbaren Tage geübten) Enthaltsamkeit gelten.

c) Es ist Sache des einzelnen, zu bestimmen, wie viele Kinder er haben soll. Dieses Recht darf ihm, sofern er nicht geisteskrank oder schwachsinnig ist, durch keinerlei staatlichen Zwang eingeschränkt werden.